

**DEPARTEMENT  
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Amt für Justizvollzug

**Sektion Vollzugsdienste und Bewährungshilfe**

Bahnhofplatz 3c, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 15 50, Fax 062 835 16 09  
justizvollzug@ag.ch  
www.ag.ch/justizvollzug

**Merkblatt für den Vollzug von Freiheitsstrafen**

**1. Einleitung**

In diesem Merkblatt können Sie sich einen Überblick über die möglichen Vollzugsformen und die Regeln für den Vollzug von Freiheitsstrafen im Normalvollzug verschaffen. Zudem beantwortet das Merkblatt Fragen betreffend Straferstehungsfähigkeit, Nachträglicher Bezahlung von Geldstrafen oder Bussen.

**2. Vollzugsformen (Überblick)**

Freiheitsstrafen können je nach Länge in verschiedenen Formen und an verschiedenen Orten vollzogen werden. Das Schweizerische Strafgesetzbuch hat für Urteile ab dem 1. Januar 2018 als neue Vollzugsformen die Gemeinnützige Arbeit und das Electronic Monitoring eingeführt. Gleichzeitig wurde die per 1. Januar 2007 eingeführte Gemeinnützige Arbeit als Hauptstrafe wieder abgeschafft. Über die Durchführung des Freiheitsentzuges in einer bestimmten Form entscheidet in der Regel die Sektion Vollzugsdienste und Bewährungshilfe (VDB). Die Entscheide sind gebührenpflichtig. Die nachfolgende Grafik versucht den Überblick über die möglichen Vollzugsformen zu erleichtern und zeigt die ab dem 1. Januar 2018 eingetretenen Veränderungen auf.

**Legende:**

- Urteile bis 31. Dezember 2017
- Urteile ab 1. Januar 2018

Strafen \ Vollzugsform	Halbgefangenschaft	Electronic Monitoring	Gemeinnützige Arbeit	Normalvollzug
Freiheitsstrafen bis 6 Monate	Ja Ja	Nein Ja (ab einer Dauer von 20 Tagen)	Nein Ja	Ja Ja
Reststrafen bis 6 Monate aus überjährigen Grundstrafen	Ja Ja	Nein Nein	Nein Ja	Ja Ja
Freiheitsstrafen über 6 Monate bis 1 Jahr	Ja Ja	Nein Ja	Nein Nein	Ja Ja
Vollziehbarer Teil 6 Monate bis 1 Jahr einer teilbedingten Freiheitsstrafe	Ja Ja	Nein Nein	Nein Nein	Ja Ja
Ersatzfreiheitsstrafen aus Geldstrafen und Bussen bis 1 Jahr	Ja Ja	Nein Ja (ab einer Dauer von 20 Tagen)	Ja <sub>1</sub> Nein	Ja Ja
Freiheitsstrafen über 1 Jahr	Nein Nein	Nein Nein	Nein Nein	Ja Ja
Gemeinnützige Arbeit	Nein Nein	Nein Nein	Ja Nein	Nein Nein
Geldstrafen	Nein Nein	Nein Nein	Nein Ja <sub>2</sub>	Nein Nein
Bussen	Nein Nein	Nein Nein	Nein Ja <sub>2</sub>	Nein Nein

### **1. Nachentscheid für Urteile bis 31. Dezember 2017**

Gemäss Art. 36 Abs. 3 aStGB kann die verurteilte Person, wenn sich ohne ihr Verschulden die für die Bemessung des Tagessatzes (oder in sinngemässer Anwendung von Art. 106 Abs. 5 StGB auch für die Busse) massgebenden Verhältnisse seit dem Urteil erheblich verschlechtert haben, bei der zuständigen richterlichen Behörde einmalig und unter Kostenfolge beantragen, den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe zu sistieren und stattdessen:

- a. die Zahlungsfrist bis zu 24 Monaten zu verlängern; oder
- b. den Tagessatz herabzusetzen; oder
- c. gemeinnützige Arbeit anzuordnen.

Die unverschuldete Veränderung der finanziellen Verhältnisse ist anhand von Unterlagen aufzuzeigen und zu begründen.

### **2. Nachentscheid für Urteile ab dem 1. Januar 2018**

Eine Geldstrafe oder eine Busse kann gemäss Art. 79a StGB in Form von Gemeinnütziger Arbeit vollzogen werden. Ersatzfreiheitsstrafen können dagegen nicht mehr in Form von Gemeinnütziger Arbeit verbüsst werden. Das Gesuch um Verbüsung der Geldstrafe oder Busse in Form von Gemeinnütziger Arbeit muss daher vor Ablauf der letzten Zahlungsfrist bei der zuständigen Gerichts- oder Amtskasse (Adresse siehe Urteil oder Strafbefehl) eingereicht werden.

Die einzelnen Merkblätter zu den besonderen Vollzugsformen Halbgefangenschaft, Gemeinnützige Arbeit und Electronic Monitoring können vom Portal der Sektion VDB unter [https://www.ag.ch/de/dvi/strafverfolgung\\_strafvollzug/bewaerungshilfe/bewaerungshilfe.jsp](https://www.ag.ch/de/dvi/strafverfolgung_strafvollzug/bewaerungshilfe/bewaerungshilfe.jsp) heruntergeladen oder ausgedruckt werden.

### **3. Ankündigung des Strafvollzuges**

Für den Einzug von Bussen, Geldstrafen und den Vollzug von Freiheitsstrafen bis zu 3 Monaten Dauer sowie Ersatzfreiheitsstrafen erfolgen in der Regel keine Ankündigungen. Befindet sich die verurteilte Person nicht in Haft und besteht keine Fluchtgefahr wird dieser der Vollzug einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten Dauer mittels eines Schreibens der Sektion VDB angekündigt. Im Ankündigungsschreiben wird die verurteilte Person darauf aufmerksam gemacht, dass sie die Freiheitsstrafe innerhalb der nächsten 3 Monate antreten muss. Zudem wird je nach Strafdauer auch auf die Möglichkeit einer besonderen Vollzugsform und die entsprechenden Merkblätter hingewiesen.

### **4. Nachträgliche Bezahlung von Bussen und Geldstrafen**

Eine Ersatzfreiheitsstrafe, d.h. eine Freiheitsstrafe, die infolge Uneinbringlichkeit der ausgesprochenen Geldstrafe und/oder Busse angeordnet wurde, wird wie eine „normale“ Freiheitsstrafe vollzogen. Ein Tagessatz entspricht einem Tag Freiheitsstrafe. Der Vollzug der Freiheitsstrafe entfällt, wenn die Busse oder Geldstrafe vollumfänglich bezahlt wird.

Die verurteilte Person hat die Möglichkeit eine ausgesprochene Geldstrafe und/oder Busse sowie die Verfahrenskosten mittels Einzahlungsschein (dieser liegt jeweils dem Vollzugsbefehl bei) bis spätestens am Strafantrittstag an die Abteilung Finanzen Aargau, Sektion Tresorerie, Postfach 2531 5001 Aarau, PC-Konto 50-274-2 oder CH65 0900 0000 5000 0274 2 (*Zahlungszweck: Kto 2130 / 10100506 und Vorname und Name der verurteilten Person*) vollumfänglich zu überweisen. Erfolgt die Zahlung, hat die verurteilte Person sich umgehend bei unserer Amtsstelle darüber auszuweisen (Zustellung bzw. Vorlage der Post- oder Bankquittung). Nach vollständiger Bezahlung muss die Strafe nicht mehr verbüsst werden. Sofern die verurteilte Person nur einen Teilbetrag bezahlt, muss sie sich trotzdem zwecks Verbüsung der Reststrafe gemäss dem zugestellten Vollzugsbefehl zum Strafantritt melden.

## **5. Regelung des Strafvollzuges**

Das Aufgebot zum Strafantritt oder die Regelung des Strafvollzuges für Personen, die sich in Haft befinden, erfolgt mittels eines Vollzugsbefehls. Darin werden der Beginn und das Ende des Vollzuges und die Rahmenbedingungen festgelegt. Besteht der begründete Verdacht, dass sich eine verurteilte Person dem Vollzug einer Freiheitsstrafe entzieht oder leistet sie dem Aufgebot zum Strafantritt keine Folge, kann die Vollzugsbehörde die Verhaftung und polizeiliche Zuführung anordnen.

Falls die verurteilte Person regelmässig Medikamente einnehmen muss, hat sie die durch den Arzt verordneten Medikamente mindestens für die ersten 2 Tage mitzubringen. Die entsprechende Einnahmeverordnung muss ebenfalls mitgebracht werden. Hinsichtlich Beschaffung von weiteren verordneten Medikamenten während des Vollzuges muss ein entsprechendes Rezept beim Strafantritt vorgelegt werden.

## **6. Strafaufschub**

Eine rechtskräftig ausgesprochene Freiheitsstrafe muss beförderlich vollzogen werden. Der Aufschub einer Freiheitsstrafe ist nur aus wichtigen Gründen zulässig, insbesondere bei schwerwiegenden gesundheitlichen Problemen der verurteilten Person. Dabei ist zu beachten, dass jeder Vollzug einer Freiheitsstrafe mit Nachteilen für die verurteilte Person verbunden ist. Solche allgemeinen Nachteile, wie z.B. Verlust der Arbeitsstelle, Trennung von der Familie, finanzielle Nachteile, vermögen für sich allein in der Regel keinen Strafaufschub zu begründen. Beantragt die verurteilte Person einen Strafaufschub muss sie diesen begründen und die entsprechenden Beweismittel dem Antrag beilegen. Betreffend Ablauf der Prüfung der Straferstehungsfähigkeit wird sinngemäss auf die Konkordatlichen Richtlinien zur Hafterstehungsfähigkeit verwiesen, welche unter <https://www.konkordate.ch/konkordatliche-erlasse> publiziert ist.

## **7. Rahmenbedingungen des Vollzuges einer Freiheitsstrafen im Normalvollzug**

### **7.1. Vollzugsregime**

Freiheitsstrafen werden in geschlossenen und offenen Vollzugseinrichtungen vollzogen. Besteht die Gefahr, dass eine verurteilte Person flieht oder ist zu erwarten, dass sie weitere Straftaten begeht, wird die Freiheitsstrafe in einer geschlossenen Vollzugseinrichtung vollzogen.

Kurze Freiheitsstrafen werden in den Gefängnissen des Kantons Aargau vollzogen. Diese verfügen ausnahmslos über ein geschlossenes Vollzugsregime. Lange Freiheitsstrafen werden in der Regel in den entsprechenden geschlossenen oder offenen Justizvollzugsanstalten des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz vollzogen.

### **7.2. Hausordnung**

Die Vollzugseinrichtungen verfügen über eine Hausordnung, in welcher die Rechte und Pflichten der eingewiesenen Person aufgeführt sind. Die Hausordnung wird der eingewiesenen Person von der Vollzugseinrichtung nach dem Eintritt abgegeben.

### **7.3. Ausgang / Urlaub**

Ausgänge und Urlaube können bewilligt werden, wenn das Verhalten im Vollzug dem nicht entgegensteht und keine Gefahr besteht, dass die eingewiesene Person flieht oder weitere Straftaten begeht. Die Gewährung von Ausgang und Urlaub ist umfassend in den Konkordatlichen Richtlinien über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung geregelt, welche unter <https://www.konkordate.ch/konkordatliche-erlasse> publiziert sind. Ausgänge und Urlaube dürfen nur bewilligt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Urlaubsgewährung kann durch die Gefängnisleitung aus disziplinarischen Gründen eingeschränkt oder verweigert werden.

#### 7.4. Vollzugsstufen

Lange Freiheitsstrafen, d.h. Freiheitsstrafen ab ca. 18 Monaten Dauer, können in verschiedenen Vollzugsstufen vollzogen werden. Vollzugsstufen sind, Versetzung vom geschlossenen in den offenen Vollzug, Versetzung in ein Arbeitsexternat, Versetzung in ein Wohn- und Arbeitsexternat. Weitere Informationen können der Externatsrichtlinie des Strafvollzugskonkordats entnommen werden, welche unter <https://www.konkordate.ch/konkordatliche-erlasse> publiziert sind.

#### 7.5. Kosten

Die Kosten des Strafvollzuges im Normalvollzug trägt der Staat. Die verurteilte Person wird in angemessener Weise an den Kosten des Vollzuges beteiligt:

- a) durch die Verrechnung mit seiner Arbeitsleistung im Strafvollzug;
- b) nach Massgabe des Einkommens und Vermögens, wenn sie eine ihr zugewiesene Arbeit verweigert;
- c) durch Abzug eines Teils des Einkommens, das sie auf Grund einer Tätigkeit im Rahmen des Arbeitsexternats oder des Wohn- und Arbeitsexternats erzielt.

#### 7.6. Versicherung

Die Versicherung gegen Krankheit, Unfall und Privathaftpflicht sowie die Sicherstellung der Beiträge an die Sozialversicherung ist grundsätzlich Sache der verurteilten Person. Wird die verurteilte Person im Strafvollzug regelmässig beschäftigt, versichert die Vollzugseinrichtung diese gegen Unfall und leistet entsprechend dem Umfang der Beschäftigung die Beiträge an die Sozialversicherung. Die verurteilte Person ist gehalten sich nach dem Strafantritt bei der Leitung der Vollzugseinrichtung über die geltenden Regelungen zu erkundigen.

### **8. Bedingte Entlassung**

Gemäss Art. 86 StGB prüft die Vollzugsbehörde nach der Verbüsung von zwei Dritteln der Strafe, mindestens aber nach der Verbüsung von 3 Monaten Freiheitsstrafe, ob die eingewiesene Person bedingt entlassen werden kann. Wird eine Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten Dauer in Form der Halbgefangenschaft, des Electronic Monitoring oder in Form der Gemeinnützigen Arbeit vollzogen, kann die verurteilte Person auch aus dieser Form des Freiheitsentzuges bedingt entlassen werden. Eine bedingte Entlassung erfolgt in der Regel, wenn das Verhalten im Strafvollzug dies rechtfertigt und nicht anzunehmen ist, dass die eingewiesene Person weitere Straftaten begeht. Des Weiteren können als Entlassungsvoraussetzungen eine geeignete Unterkunft, eine Tagesstruktur oder Arbeit sowie die Regelung des finanziellen Auskommens verlangt werden. Die Gefängnisleitung nimmt das Gesuch der eingewiesenen Person entgegen und erstattet zuhanden der Sektion VDB einen ausführlichen Bericht.

Wird die eingewiesene Person bedingt entlassen, setzt die Sektion VDB für die bedingt erlassene Reststrafe eine Probezeit fest. Sie kann zudem eine Bewährungshilfe anordnen und der eingewiesenen Person Weisungen erteilen, insbesondere bezüglich Berufsausübung, Aufenthalt, Führen eines Motorfahrzeuges, Schadenersatz und ärztliche sowie psychologische Betreuung.

### **9. Entlassung / Austritt**

Die Entlassung aus dem Strafvollzug erfolgt bei vollständiger Verbüsung am Ende der Strafe oder im Falle einer bedingten Entlassung nach deren Gewährung. Die bedingte Entlassung, d.h. die Probezeit nach der bedingten Entlassung, gilt als letzte Stufe des Strafvollzuges. In diesem Fall endet die Strafverbüsung mit Ablauf der Probezeit.

## **10. Allgemeines**

Grundsätzlich sind die Anweisungen der Sektion VDB auch in Fällen einzuhalten, die nicht in diesem Merkblatt aufgeführt sind.

Sollten sich vor dem Strafantritt oder während des Vollzuges Situationen ergeben, welche die Fortführung des Vollzuges ernsthaft in Frage stellen, ist die Sektion VDB umgehend informieren.

Weitere Informationen sind unter <https://www.konkordate.ch/konkordatliche-erlasse> publiziert.

Aarau, 3. Januar 2018